wahl, ehedem die Sache der Nation und der Stämme, das Vorrecht einzelner Fürsten. Rudolph von Habsburg hatte zwar wieder bessere Zustände angebahnt, aber die nach seinem Tode von deutschen Fürsten angezettelten unwürdigen Intriguen und Verschwörungen verschlimmerten auf's Neue die Stellung des Oberhauptes des Reiches. Heinrich von Luxemburgs fühner Kömerzug schwächte in Deutschland abermals die Kaisermacht, und während der Regierung Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen vollzog sich der Uebergang vom Einheitsstaat zum Bundesstaat. Der Bundesstaat erfuhr 1356 durch die goldene Bulle Kaiser Karls IV. die staatsrechtliche Unerkennung.

Durch dieses Reichsgrundgesetz wurde den sieben Kurfürsten für alle Zukunft die deutsche Königswahl übertragen. Sie setzte die Untheilbarkeit der kurfürstlichen Länder fest und regelte die Erbfolge in den weltlichen Kurfürstenthümern nach dem Recht der Erstgeburt. Die Bulle bestätigte den Kurfürsten alle von denselben bereits innegehabten königlichen Hoheits= rechte; das Recht auf die innerhalb ihrer Gebiete gelegenen Bergwerke, das Recht Münzen zu schlagen, Zölle aufzurichten und Anderes. Sie ertheilte ihnen die Gerichtsfreiheit, das heißt, das Recht, daß keiner ihrer Untergebenen, Keiner, der auf ihrem Gebiete saß, vor ein anderes Gericht als das ihrige gezogen werden durfte. Nur im Falle verweigerter Rechts= pflege war eine Berufung an das kaiserliche Gericht erlaubt. Die goldene Bulle bestimmte endlich, daß Jeder, der sich an der Person eines Kurfürsten vergreife, des Majestätsverbrechens ebenso schuldig sei, als ob er sich an dem Kaiser selbst vergreife.

Unter Karl IV. gingen auch zum erstenmale kurfürstliche Vorrechte auf einzelne Fürsten über. In der Folge, namentslich unter dem unglücklichen König Ruprecht, gelang es den Fürsten, Prälaten und Städten immer größere Vorrechte zu erwerben. Der König war fast nur noch "Vorsteher der Keichsgemeinde", und die Einkünste, die er aus dem Keiche